

Fortbildung Hautkrebsfrüherkennung

Die Nordrheinische Akademie bietet eine zertifizierte Fortbildung zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs an. Nähere Informationen finden Sie bei den Kurshinweisen auf Seite 25 unter der Rubrik „Aktuelle Kurse“.

Nordrheinische Akademie

www.arztcheckliste.de

Das Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin hat kürzlich die Checkliste „Woran erkennt man eine gute Arztpraxis?“ in dritter, überarbeiteter Auflage herausgegeben. Der Leser erfährt, welche Anforderungen eine gute Arztpraxis erfüllen sollte. Zu den wichtigsten Qualitätsanforderungen gehören verständliche Information und Beratung, Einbeziehung in Entscheidungen, respektvoller Umgang und Zugang zu Patientenunterlagen. Die Checkliste wurde von Vertretern der Patientenselbsthilfe und der ärztlichen Selbstverwaltung erarbeitet. Sie ist unter dem Link www.arztcheckliste.de im Internet verfügbar. Die dritte, überarbeitete Auflage ist auch in Broschürenform über den Buchhandel zu einem Preis von 8,80 Euro erhältlich. ÄZQ/KJ

Neuer Service für Patienten

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) bietet einen neuen Online-dienst für Patienten an. Der Newsletter „Praxis & Patient“ erscheint vierteljährlich. Der Newsletter informiert die nordrheinischen Patientinnen und Patienten über neue Entwicklungen in der ambulanten medizinischen Versorgung sowie über Medizin und Gesundheitswesen. Interessierte können den Newsletter unter www.kvno.de abonnieren. KVNO/mw

Modernes Recht für Universitätskliniken

Das neue Hochschulmedizingesetz des Landes Nordrhein-Westfalen soll ein forschungsfreundliches Umfeld in der Hochschulmedizin schaffen. Das hofft Professor Dr. Andreas Pinkwart, NRW-Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Das Gesetz ist Anfang des Jahres 2008 in Kraft getreten und soll den medizinischen Fakultäten und Universitätskliniken in NRW mehr Spitzenleistung in Forschung und Lehre sowie eine Krankenversorgung auf höchstem Niveau ermöglichen, so der Minister. Erstmals ist die Weiterbildung neben Forschung, Lehre und Patientenversorgung als gesetzlicher Auftrag verankert. Daneben eröffnet das Gesetz den Einrichtungen die Möglichkeit, ihren Status als Anstalten des öffentlichen Rechts zu ändern und sich andere Rechtsformen zu wählen. Beispielsweise prüfe die Uniklinik Köln den Übergang in eine „Gemeinnützige Stiftung privaten Rechts“, wie ihr Ärztlicher Direktor, Professor Dr. Edgar Schömig, gegenüber dem *Rheinischen Ärzteblatt* mitteilte.



NRW-Wissenschaftsminister **Professor Dr. Andreas Pinkwart**.

Foto: Presseservice NRW

Ziel des Hochschulmedizingesetzes sei, die Organisationsstrukturen zu modernisieren, so das Ministerium. Die Einrichtungen erhalten mehr Autonomie. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates werde nicht mehr vom Aufsichtsratsministerium entsandt und die Mitglieder des Aufsichtsrates bekommen gleiches Stimmrecht. Bessere Bedingungen für Partnerschaften mit privaten Unternehmen sollen eine zügige Umsetzung von Bauvorhaben und andere Investitionen begünstigen. An dieser Stelle könnte nach Ansicht von Schömig die Gefahr bestehen, dass sich das Land noch weiter aus den Investitionskosten für Kliniken zurückzieht. Das Landes-Wissenschaftsministerium nannte als weiteren Fortschritt, dass nun die sechs Universitätskliniken gemeinsame

Serviceeinrichtungen schaffen und effektiver wirtschaften könnten. Nach Auffassung des Ärztlichen Direktors Schömig geht das Gesetz in die richtige Richtung, allerdings hätten sich die Universitätskliniken mehr Unabhängigkeit gewünscht. Diese sei nötig, um sich im zunehmenden Wettbewerb, in dem die Unikliniken als Innovationsträger international stehen, behaupten zu können.

An den sechs nordrhein-westfälischen Universitätskliniken in Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster und ihren Medizinischen Fakultäten sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Bochum arbeiten nach Angaben des Ministeriums rund 30.000 Beschäftigte, darunter 5.500 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. 660 Professorinnen und Professoren bilden rund 18.650 Studierende aus. Jedes Jahr werden in den Universitätskliniken 250.000 Patienten stationär behandelt. Sie erwirtschaften zusammen einen Jahresumsatz von rund 2,5 Milliarden Euro, so das NRW-Innovationsministerium.

br

Mit ärztlicher Hilfe zum Nichtraucher

Die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** hat in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer einen Beratungsleitfaden zur ärztlichen Kurzintervention bei Raucherinnen und Rauchern entwickelt. Grundlage dafür sind zahlreiche Studien, die nachweisen, dass schon eine kurze gezielte Beratung durch den Arzt wirksam ist und einen deutlichen Einfluss auf den Erfolg beim Rauchverzicht hat. „Wir möchten allen Patienten, die mit dem Rauchen aufhören wollen, Mut machen, sich an ihren Arzt zu wenden. Er ist der kompetente Ansprechpartner, der sie fachgerecht berate

ten und den Entwöhnungsprozess begleiten kann“, sagte Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Präsident der Bundesärztekammer. Wie wichtig Tabakentwöhnung sei, zeige sich daran, dass sich das Risiko, an einer tabakbedingten Herzerkrankung zu versterben, bereits zwei Jahre nach dem Verzicht auf das Rauchen halbiere. Nach 15 Jahren Tabakverzicht seien zwischen den Ex-Rauchern und den Nichtrauchern keine Unterschiede mehr festzustellen, so Hoppe.

Mit dem Leitfaden sollen Ärztinnen und Ärzten Wege aufgezeigt werden, wie sie das Thema „Nichtrauchen“ aktiv zum Gegen-

stand des ärztlichen Beratungsgesprächs machen können. Dafür erhalten sie zahlreiche praxisnahe Hinweise und Tipps.

Der „Leitfaden zur Kurzintervention bei Raucherinnen und Rauchern“ kann kostenlos unter folgender Adresse bestellt werden: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln, Fax: 0221/ 8992257, E-Mail: order@bzga.de, www.bzga.de

BZgA-Telefonberatung zur Raucherentwöhnung unter Tel. 0 18 05/31 31 31 (kostenpflichtig, 14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichender Mobilfunktarif möglich), Montag bis Donnerstag von 10 bis 22 Uhr, Freitag bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr

Onlinegestütztes Ausstiegsprogramm der BZgA unter www.rauchfrei-info.de.

BZgA/KJ